Amtliche Mitteilungen der
Universität Marburg
Veröffentlichungsnummer: 67/2026 Veröffentlicht am:26.11.2026

Satzung des Instituts für Erziehungswissenschaft vom 14.10.2026

Aufgrund § 15 Absatz 6 Satz 2 der Grundordnung der Philipps-Universität Marburg (GrundO) vom 09.10.2018 in der Fassung vom 22.01.2025 hat das Direktorium des Instituts für Erziehungswissenschaft folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung und Bezeichnung

Das Institut ist ein Institut des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sportwissenschaft gemäß § 15 Abs. 5 Nr. 1 GrundO und führt die Bezeichnung „Institut für Erziehungswissenschaft".

§ 2 Aufgaben

Das Institut nimmt folgende Aufgaben wahr:

a) Koordination und Durchführung von Forschungsprojekten in den Bereichen Erziehungswissenschaft und ihrer Teildisziplinen (auch in Kooperation mit den Fachdidaktiken)
b) Studienangebote im Bereich des bildungswissenschaftlichen Teils der Lehrkräftebildung
c) Studienangebote in Bachelor- und Masterstudiengängen im Bereich Erziehungswissenschaft und ihrer Teildisziplinen
d) Entwicklung und Förderung internationaler Kontakte in Forschung und Lehre im Spektrum der Erziehungswissenschaft und ihrer Teildisziplinen

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder sind die auf Beschluss des Dekanats auf der Grundlage der Struktur- und Entwicklungsplanung dem Institut zugewiesenen Professor:innen, die in den einschlägigen Fächern des Instituts immatrikulierten Studierenden und Doktorand:innen, die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte, die Mitarbeiter:innen aus den Bereichen Verwaltung und Technik.

(2) Das Institut kann Privatdozent:innen, außerplanmäßige Professor:innen ohne Dienstverhältnis, Lehrbeauftragte sowie die Mitglieder anderer Institute, Einrichtungen oder Fachbereiche kooptieren. Über die Anträge auf Kooptation entscheidet das Direktorium des Instituts.

§ 4 Organe

Organe des Instituts für Erziehungswissenschaft sind

- das Direktorium,
- der:die Geschäftsführende Direktor:in.

§ 5 Zusammensetzung und Wahl der Direktorien

Dem Direktorium des Instituts gehören nach § 15 Abs. 6 Satz 4 GrundO an:

1. acht Mitglieder der Gruppe der Professor:innen des Instituts
2. zwei Studierende

3. drei wissenschaftliche Mitglieder
4. zwei administrativ-technische Mitglieder

Für jedes gewählte Mitglied soll nach Möglichkeit ein:e Stellvertreter:in gewählt werden (vgl. § 15 Abs. 6 Satz 3 GrundO).

§ 6 Aufgaben des Direktoriums

(1) Das Direktorium ist zuständig für Angelegenheiten, die für das Institut von grundsätzlicher Bedeutung sind, soweit durch Gesetz, die Grundordnung der Universität oder die Fachbereichsordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zu den Aufgaben des Direktoriums gehören insbesondere:
1. die Wahl des:der Geschäftsführenden Direktor:in und seiner:ihrer Stellvertretung (vgl. § 15 Abs. 6 Satz 5 GrundO)
2. der Einsatz der zugewiesenen Sach- und Personalmittel
3. die Vorschläge für die Ausschreibung und Besetzung von Stellen – mit Ausnahme der Professor:innenstellen und der Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter:innen –, die dem Institut zugewiesen sind, und für die Beendigung von Dienstverhältnissen
4. die Koordination der Lehrtätigkeit am Institut unter Beachtung der Grundsätze der Lehrfreiheit und der Zuständigkeit des Dekanats
5. die Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und Koordination von Forschungsvorhaben

§ 7 Aufgaben und Befugnisse des:der Geschäftsführenden Direktor:in

(1) Der:die Geschäftsführende Direktor:in ist nach Maßgabe der Beschlüsse des Direktoriums verantwortlich für die Führung der laufenden Geschäfte des Instituts.

(2) Der:die Geschäftsführende Direktor:in berichtet dem Direktorium regelmäßig über alle für das Institut bedeutsamen Angelegenheiten.

(3) Der:die Geschäftsführende Direktor:in beruft die Sitzungen des Direktoriums ein, leitet sie, bereitet die Beschlüsse des Direktoriums vor und sorgt für ihre Ausführung.

(4) Sollte in Fällen, in denen eine sofortige Entscheidung notwendig ist, eine rechtzeitige Ladung oder eine ordnungsgemäße Beschlussfassung nicht möglich sein, trifft der:die Geschäftsführende Direktor:in eine Regelung. Soweit dies möglich ist, ist eine vorläufige Regelung zu treffen. Das Direktorium ist unverzüglich zu informieren.

§ 8 Veröffentlichung, In-Kraft-Treten

Diese Institutssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 25.11.2026
gez.
Prof. Dr. Hendrik Trescher
Geschäftsführender Direktor des Instituts für Erziehungswissenschaft am
Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sportwissenschaft der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 27.11.2026